

# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

Nr. 1/Mai 2012



## Anforderungen an das Jugendamt und seine Partner

### BKISchG – Was ist anders seit dem 01. Januar 2012

Nachdem das "Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen" kurz vor Jahresende doch noch die letzten parlamentarischen Hürden genommen hat, konnte es zum 1. Januar 2012 in Kraft treten. Welche Änderungen ergeben sich mit dem BKISchG - rein rechtlich und ganz praktisch?

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat im Zuge der Einführung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes zum 1. Januar 2012 eine [Synopse](#) erarbeitet aus der die rechtlichen Veränderungen im Einzelnen zu ersehen sind. Diese Änderungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeit der Träger der Jugendhilfe.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV werden mit den rechtlichen Neuregelungen veränderte bzw. erweiterte Anforderungen und Aufgaben auf das Jugendamt und seine Partner zukommen, insbesondere bezüglich:

- Einführung der Befugnis eines spezifischen Beratungsangebotes für Eltern sowie werdende Mütter und Väter durch entsprechende Leistungsträger auch außerhalb der Jugendhilfe, insbesondere aber durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 2 Abs. 2 und § 16 Abs. 3 SGB VIII),

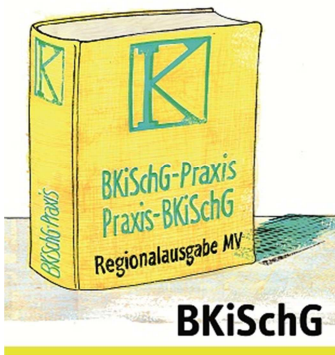
- Verbindlichkeit der Schaffung und Weiterentwicklung regionaler Netzwerkstrukturen im Kinderschutz in Verantwortung des örtlichen Jugendamtes (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 3 Abs. 3),

- gesetzlich bestimmter Beratungsanspruch für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe gegenüber dem Träger der örtlichen Jugendhilfe - Jugendamt - durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 4 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8b Abs. 1 SGB VIII),

- mögliche Erhöhung der Häufigkeit der Meldungen von Fällen der Kindeswohlgefährdung durch das Informations- bzw. Meldegebot für verschiedene Berufsgruppe außerhalb der Jugendhilfe (BKISchG Artikel 1 Gesetz zur Kooperation und Information/KKG. § 4 Abs. 3),

- Beratung von Minderjährigen nicht mehr im Ermessen des Jugendamtes, sondern als Rechtsanspruch des Minderjährigen (SGB VIII § 8)

- gesetzliche Verbindlichkeit der Abwägung einer Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung im Zusammenwirken



# Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis

mehrerer Fachkräfte in jedem Einzelfall (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. Abs. 1 Satz 2 SGB VIII),

- Überarbeitung bzw. Neufassung der Vereinbarungen zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendamt und Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 4 SGB VIII) zur Sicherung der Umsetzung gesetzlicher Mindeststandards (Hinzuziehung insoweit erfahrene Fachkraft, Kriterien für die Qualifikation dieser Fachkräfte, Einbeziehung der Sorgeberechtigten, Information des Jugendamtes, wenn Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann),

- Verpflichtung zum unverzüglichen Austausch von kinderschutzrelevanten Informationen zwischen Jugendämtern im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit vorrangig im Rahmen eines Gesprächs zwischen den jeweils zuständigen Fachkräften beider Jugendämter unter Hinzuziehung der Personensorgeberechtigten und Minderjährigen (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8a Abs. 5 SGB VIII),

- Beratungsanspruch der örtlichen Jugendämter durch das Landesjugendamt (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 8b Abs. 2 SGB VIII),

- Überarbeitung bzw. Neufassung von Vereinbarungen zur Umsetzung der Gewährleistung des Beschäftigungsverbot es einschlägig vorbestrafter Personen (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII), Bestimmungen gelten auch für die Kindertages- und Vollzeitpflege (§§ 43 u. 44 – Erlaubnis für Kindertagespflege und Vollzeitpflege),

- Anwendung und Weiterentwicklung von Grundsätzen und Maßstäben zur Bewertung und Gewährleistung der Qualität erbrachter Leistungen (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. § 79a SGB VIII),

- kinderschutzspezifische Erweiterung der Anforderungen an die gesetzlich vorgeschriebene Bundesstatistik der Kinder- und Jugendhilfe (BKisSchG Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch. §§ 98 Abs. 1 Nr. 9 und 13 und 99 Abs. 1j, 2 Nr. 1, 6 und 6a SGB VIII),

- Evaluation der Wirkung des BKisSchG unter Mitwirkung der Länder bis zum 31. Dezember 2015 (BKisSchG Artikel 4).

„Bundeskinderschutzgesetz: Eine Übersetzung für die Praxis“ ist eine Publikation der Geschäftsstelle des Bündnis Kinderschutz MV im Land Mecklenburg-Vorpommern. Näheres finden Sie auf [www.buendnis-kinderschutz-mv.de](http://www.buendnis-kinderschutz-mv.de).